

Angelsportverein Steyr 1923 – Statuten (06. Dez. 2002)

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Angelsportverein Steyr 1923". Er wurde 1923 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Steyr und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§2. Vereinszweck

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch ungebunden und nicht auf Gewinn gerichtet; andere als gemeinnützige Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- (2) Seine wesentlichen Ziele sind:
 1. Förderung und Verbreitung der Ausübung der Angelfischerei auf Grundlage der geltenden Gesetze und im Sinne der Kreatur.
 2. Förderung der Erhaltung der heimischen Fischarten und -bestände durch gezielte Besatz- und Hegemaßnahmen.
 3. Erwerb und Pachtung von Fischereirechten, um der Allgemeinheit und insbesondere den eigenen Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen.
 4. Vermittlung der fach- und waidgerechten Ausübung der Angelfischerei.
 5. Aufnahme und Pflege von Kontakten zu gleichgesinnten Vereinen sowie zu Organisationen und Körperschaften, die sich um Natur-, Tier- und Umweltschutz, sowie um den Fremdenverkehr bemühen.
 6. Vertretung des Vereines in öffentlichen Körperschaften (z.B. gesetzliche Interessenvertretungen der Fischerei).
 7. Eintreten gegen jegliche Verunreinigungen der Gewässer; die Sorge um die Reinhaltung gilt als ein vorrangiges Anliegen.

§3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten (Mittel) verwirklicht werden
- (2) Ideelle Mittel:

Schulungen, Veranstaltungen, Veröffentlichungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Lizenzverkauf, Spenden; Förderungen und Subventionen; Erträge aus Kapital, Vermietung und Verpachtung
- (4) Die Mittel nach Abs 3 sind ausschließlich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Etwaige Überschüsse werden für Rücklagen und für Kautionen bei künftigen Pachtverhältnissen, für den Erwerb von Eigengewässern, für außergewöhnliche Besatzmaßnahmen (z.B bei Gewässerverunreinigungen) für unvorhersehbare Schäden und Fälle höherer Gewalt verwendet bzw. bereitgehalten.

§3a. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem auf den Tag der ordentlichen Generalversammlung (§11 Abs 1) folgenden Tag und endet am Tag der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

§4. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. a.) ordentlichen Mitgliedern als Ehrenmitglieder (§6 Abs 1)
b.) ordentlichen Mitgliedern als Seniorenmitglieder (§4a Abs 1)
c.) ordentlichen Mitgliedern als Jugendmitglieder (§4a Abs 2)
 3. Personen mit ruhender Mitgliedschaft (§4b)
- (2) für Mitglieder nach Abs 1 Z 2 lit a bis c gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Mitglieder nach Abs 1 Z 1 soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

§4a. (1) Seniorenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die das 75. Lebensjahr zu Beginn eines Geschäftsjahres (§3a) vollendet haben und 25 Jahre Mitglied des Angelsportvereins Steyr sind. Über ihre Rechte, die über §7 hinausgehen, entscheidet der Vereinsvorstand

- (2) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben. Für die Jugendmitgliedschaft ist vom Vorstand eine Satzung zu erlassen, und eine gesonderte Jugendlizenz aufzulegen. Für Jugendmitglieder gilt §7 Abs 1 nicht.

§4b Für ordentliche Mitglieder kann der Vorstand auf Antrag ein Ruhen der Mitgliedschaft für ein oder mehrere Geschäftsjahre genehmigen; über die Voraussetzungen, die Rechte und Pflichten hat der Vorstand Bedingungen zu erlassen. §7 Abs 5, 8 und 9 gelten jedenfalls. Für Personen mit ruhender Mitgliedschaft gilt §7 Abs 1 nicht.

§5. Erwerb

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die weder gegen fischereirechtliche oder vereinsinterne Bestimmungen verstoßen haben, noch wegen einschlägiger Tatbestände des Strafrechts rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie juristische Personen werden.
- (2) Nach einem schriftlichen Ansuchen des Aufnahmewerbers entscheidet der Vereinsvorstand über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit. Das Aufnahmeansuchen muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes befürwortet werden. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch und sie kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§6. Ehrungen

- (1) Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich besonders um die Fischerei oder den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern (ordentliches Mitglied als Ehrenmitglied) nach § 4 Abs 1 Z 2a ernennen.
- (2) Der Vorstand kann an besonders verdiente Mitglieder
 1. das goldene Vereinsabzeichen verleihen,
 2. und bei hervorragenden Verdiensten den Ehrenring verleihen.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Diese Mitglieder haben nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Lizenzgebühr das Recht der Ausübung der Fischerei in dem vom Angelsportverein bewirtschafteten und für Mitglieder offenen Gewässer.
- (3) Ehrenmitglieder (§6 Abs 1) und Seniorenmitglieder (§4a Abs 1) bezahlen für den Erwerb der Lizenz, nur den Mitgliedsbeitrag.
- (3a) Ehrenmitglieder die den Fischfang nicht mehr ausüben bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sie werden jedoch zu den Veranstaltungen eingeladen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag und die Lizenzgebühr zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied erhält auf Verlangen, die Vereinsstatuten ausgehändigt.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben das Vereinsstatut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sich für die Realisierung der Ziele einzusetzen. Ordentliche Mitglieder können darüber hinaus jederzeit zu Vereinsarbeiten herangezogen werden.
- (7) Die Bestimmungen des Fischereigesetzes und alle Sonderbestimmungen des Vereines sind genau zu beachten. Gefangene Fische gehen in das Eigentum des Mitgliedes über, es sei denn, dass sie unter Missachtung der gesetzlichen oder der Vereinsbestimmungen gefangen wurden. Gefangene Fische dürfen nicht veräußert werden.
- (8) Die Mitglieder sind angehalten, sich beim Fischfang ausschließlich waidgerechter Mittel zu bedienen.
- (9) Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, bei anderen Fischereivereinen eine leitende Funktion auszuüben.
- (10) Jedes Mitglied hat, wenn es einen anderen Fischer beobachtet, der gegen das Fischereigesetz bzw. gegen Vereinsbestimmungen verstößt, dies dem Vereinsvorstand zu melden.

§8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. freiwilligen Austritt,
 2. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Lizenzgebühr trotz ergangener Mahnung und Setzung einer Nachfrist,
 3. Ausschluss,
 4. Ableben.
- (2) Der Vorstand kann einen Antrag auf Ausschluss stellen bei,
 1. grober Verletzung der Mitgliederpflichten,
 2. Verstoß gegen die Bestimmungen des Fischereirechts oder einer rechtskräftigen Verurteilung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts,
 3. unehrenhaftem Verhalten.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann analog den Bestimmungen des Abs 2 erfolgen
- (4) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrages oder Teilen davon.

§9. Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

- (1) Es können Sanktionen gegen Mitglieder verhängt werden, die
 1. gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines gehandelt haben,
 2. gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, die Fischerei, den Umwelt-, Tier- und Naturschutz betreffen,
 3. gegen das Strafrecht oder
 4. gegen das Vereinsstatut verstoßen haben,
 5. die vom Verein erlassenen Fischereibestimmungen missachten und
 6. Anordnungen von Kontrollorganen in ihrem Kompetenzbereich nicht nachkommen,
 7. den Mitgliedsbeitrag und die Lizenzgebühr nicht rechtzeitig entrichtet haben.
- (2) Folgende Sanktionen können nach erwiesener Pflichtverletzung verhängt werden
 1. Verwarnung,
 2. Geldbuße, sie darf den Betrag von 150,00 Euro pro Vergehen nicht übersteigen.
 3. Entzug der Fangberechtigung auf Zeit für ein oder mehrere Fischereigewässer bzw. Gewässerstrecken
 4. Enthebung aus einer Funktion und
 5. Ausschluss aus dem Verein (vgl §8 Abs 2)
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des §9 Aus 1 Z 2 und 5 sind die Kontrollorgane berechtigt, die Fangberechtigung vorläufig zu entziehen.
- (4) Über Sanktionen
 1. gemäß Abs 2 Z 1 und 3 kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, sofern kein Schiedsgericht beansprucht wird.
 2. gemäß Abs 2 Z 4 sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder von der Generalversammlung zu beschließen. Vorübergehende Sanktionen kann der Vorstand nach Z 1 beschließen.
 3. gemäß Abs.2 Z 2 ist auf Antrag des Vorstandes ein Schiedsgericht einzuberufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat der Betroffene zur Kenntnis zu nehmen.
 4. gemäß Abs 2 Z 5 ist auf Antrag des Vorstandes ein Schiedsgericht einzuberufen, die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für den Betroffenen endgültig und ist der Generalversammlung vom Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Vorübergehende Sanktionen kann der Vorstand nach Z 1 beschließen.
- (5) Eine Berufung gegen verhängte Sanktionen gemäß §9 Abs.2 Z 1 und 3 ist zulässig, Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses an den Vereinsvorstand erfolgen
- (6) Die Bestimmungen des §8 Abs 4 gelten sinngemäß auch für Sanktionen nach §9 Abs 2 Z 5

§10. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

1. Generalversammlung (§11)
2. Vereinsvorstand (§13)
3. Rechnungsprüfer (§16)
4. Schiedsgericht (§17)

§11. Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der letzten zwei Monate des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (4) Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt;
 1. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder nach §4 Abs. 1 Z 1 und Z 2a und b. Nicht stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder nach §4 Abs. 1 Z 2c und Z 3
 2. Läuft ein Verfahren auf Ausschluss aus dem Verein, ist das Vereinsmitglied teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.
 3. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
 4. Juristische Personen sind jeweils durch eine bevollmächtigte physische Person zu vertreten und durch sie als ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist zulässig, jedoch muss für eine Beschlussfassung mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gültig votieren.
Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit.
- (9) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen einzelne Abstimmungen schriftlich und geheim vorgenommen werden
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (11) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die Tagesordnung, die Zahl der Anwesenden die Quoten zur Beschlussfähigkeit, weiters alle Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis und eine Darstellung des wesentlichen Versammlungsverlaufes beinhaltet.

§12. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Lizenzgebühr für ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Seniorenmitglieder, ruhende Mitglieder und Jugendmitglieder, sowie der Lizenzgebühren für Lizenznehmer
4. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
5. Enthebung aus einer Funktion (§9 Abs 4 iVm Abs 2 Z 4),
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
8. Beschlussfassung über sonstige Punkte gemäß der Tagesordnung,
9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Generalversammlung bzw. deren Änderung,
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§6 Abs 1)

§13. Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
1. Darüber hinaus sind wichtige vereinsbezogene oder fischereispezifische Ressorts zu vergeben bzw zu besetzen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Außer durch Ableben oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes durch Enthebung (§9 Abs 2 Z 4) oder durch Rücktritt (§13 Abs 5).

- (5) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.
- (6) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Beschlüsse nach §5 Abs 2., §9 Abs 4 Z 1 und 3 mit Zweidrittelmehrheit, sofern kein Schiedsgericht beansprucht wird.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

§14. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
2. Aufnahme von Mitgliedern;
3. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- 3a. Außerordentliche Investitionen müssen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden (Kauf eines Fischwassers, von Immobilien, Grundstücken und dergl.)
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4a. Der Verkauf von Vereinseigentum (Immobilien, Grundstücken, Fischwasser) kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Generalversammlung erfolgen.
5. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
6. Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über Sanktionen bei Pflichtverletzungen und Antrag auf Sanktionen gemäß §9 Abs 4
8. sonstige Geschäfte und Aufgaben, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

§14a Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§15. Kosten der Verwaltung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz der durch ihre Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten. Die Abrechnung der Fahrtkosten beträgt max. 60% des amtlichen Kilometergeldes und erfolgt ausschließlich nach einem genau zu führenden Fahrtenbuch. Dieses muss den Tag, die Fahrtstrecke und eine Beschreibung der erforderlichen Tätigkeit beinhalten. Insgesamt dürfen die Fahrtkosten des Vorstandes jährlich den Betrag von 500 €, wertgesichert, nicht überschreiten.

Der Obmann hat Anspruch auf ein Vereinstelefon, die Abrechnung erfolgt lt. Rechnung

- (2) Eine detaillierte Aufstellung der Kosten der Verwaltung muss im Rechenschaftsbericht des Kassiers enthalten sein.

§16. Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Ziffer 2 bis 5 sinngemäß, jedoch ist eine Enthebung nach §9 Abs 2 Z 4 mit Beschluss der Generalversammlung ohne verpflichtenden Antrag des Vorstandes möglich.

§17. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

- (2) Das vereinsinterne Schiedsgericht entscheidet

1. über Berufungen gemäss §9 Abs (2) Z 1 bis 3 und 5

2. bei allen vereinsinternen Streitigkeiten, deren gütliche Beilegung auf andere Art und Weise nicht möglich ist
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb vierzehn Tage dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres, fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18.Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation desselben zu beschließen, insbesondere hat sie einen Notar zu berufen, der nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen einer sozialen Einrichtung zur Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen hat. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes nach §2 dieser Statuten.